Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An die

öffentlichen Schulen

Zentren für schulpraktische
Lehrerausbildung

und Schulämter

im Regierungsbezirk Düsseldorf

Datum: 18. August 2022

Aktenzeichen:
Dez. 47.1.1 - Inklusion
bei Antwort bitte angeben

Marco Hübl
Zimmer: BO 4604
Telefon:
0211 475-4700
Telefax:
0211 475-2671
marco.huebl@
brd.nrw.de

4. Fortschreibung der Vereinbarung zur Inklusion schwerbehinderter Menschen im Schulbereich der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 166 Sozialgesetzbuch IX vom 20.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Regierungspräsidentin Radermacher hat zusammen mit den Schwerbehindertenvertretungen und den Vertretungen der Personalräte am 20.06.2022 die **4. Fortschreibung der Vereinbarung zur Inklusion von Beschäftigten mit Behinderung im Schulbereich der Bezirksregierung Düsseldorf** unterzeichnet. Die Vereinbarung wurde aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen und der Evaluationsergebnisse angepasst und tritt am 01.08.2022 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.07.2027

Neben den Lehrkräften werden in dieser Inklusionsvereinbarung auch die anderen Beschäftigtengruppen mit Behinderung in den Blick genommen. Der Geltungsbereich wird auf Beschäftigte mit Behinderung ab einem anerkannten Grad der Behinderung von 20 ausgeweitet. Hier kommt es – wie in der Vergangenheit schon bei Beschäftigten mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 – zu einer Einzelfallprüfung.

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



Aktenzeichen:
Dez. 47.1.1 - Inklusion

In diesem Zusammenhang möchte ich gerne nochmals auf die sich aus dem SGB IX ergebenden Verpflichtungen hinweisen und Ihnen die nachstehenden Abschnitte der lnklusionsvereinbarung besonders ans Herz legen:

1. Die rechtzeitige Information der zuständigen Schwerbehindertenvertretung (SBV) im Einstellungsverfahren sowohl für unbefristete als auch für befristete Stellen.
   Die SBV ist unverzüglich bei Eingang einer Bewerbung eines Menschen mit Behinderung (ab GdB 20) gemäß dem Formblatt Anlage 4 zur Vereinbarung zu informieren. Einzuladen sind wie bisher die Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung oder Gleichstellung. Sofern bis zum Bewerbungsschluss keine entsprechende Bewerbung eingegangen ist, ist auch dies der zuständigen Schwerbehindertenvertretung umgehend mitzuteilen (sog. „Nullmeldung").

   In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals auf die grundsätzliche Verpflichtung aus § 165 Satz 3 SGB IX hinweisen, schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Allein durch die unterbliebene Einladung können Schadensersatzansprüche in erheblichem Umfang nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) entstehen.

2. Durchführung eines jährlichen Gespräches zwischen Schulleitung bzw. ZfsL-Leitung und behinderten Menschen.
   Diese sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich und darüber hinaus anlassbezogen zu einem Gespräch einzuladen, um sich über die Gesamtsituation ihrer Beschäftigten mit Behinderung zu unterrichten (siehe Abschnitt 4 und Anlage 1 der Vereinbarung).

Ich bitte Sie, die lnklusionsvereinbarung in Ihrer Schule auszuhängen, das Kollegium darüber zu informieren und die innerschulischen digitalen Kommunikationswege zu nutzen, so dass die Vereinbarung allen gut und einfach zugänglich ist.



Aktenzeichen:
Dez. 47.1.1 - Inklusion

Die Inklusionsvereinbarung ist ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung veröffentlicht:

https://url.nrw/schule-personal

und

https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/lehrkraefte-personal/Schwerbehindertenvertretung_aller_Schulformen

Sollten sich aus der Umsetzung der Inklusionsvereinbarung Fragen ergeben, stehen die zuständigen Schwerbehindertenvertretungen für eine Beratung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Thomas Hartmann